

Tanja Hitzel-Cassagnes/
Franziska Martinsen

Ambivalenzen eines geschlechtergerechten Völkerstrafrechts

Eine Bewältigung makrokrimineller Straftaten, die im Rahmen gewaltsamer Konflikte erfolgen, fällt den meisten Transitionsgesellschaften schwer. Das trifft insbesondere für den Umgang mit Formen sexualisierter Gewalt zu. In diesem Rahmen bleiben Wiedergutmachungs- und Reintegrationleistungen für die Betroffenen größtenteils aus. Das ist insofern umso bedauerlicher, als Täter_innen und Opfer, die einen gemeinsamen gesellschaftlichen und politischen Raum teilen, nicht nur ein Interesse an der Stabilisierung und Reintegration der Gesellschaft und am Aufbau des politischen und rechtlichen Institutionensettings haben. Vor allem besteht auch die Notwendigkeit einer Vermittlung und Anerkennung der je unterschiedlichen Täter_innen- und Betroffenenperspektiven, und damit die Notwendigkeit von Versöhnung und Wiedergutmachung. Dazu gehört auch, dass das Leid, das durch geschlechtsspezifische Gewalt in Konfliktsituationen entsteht, in der Transformationsphase anerkannt und entschädigt wird, was in normativer Hinsicht durchaus Auskunft über die Art und Qualität der ‚Befriedung‘ von Gesellschaften gibt und eine Voraussetzung für die Etablierung gerechter Geschlechterstrukturen darstellt. In vielen Postkonfliktgesellschaften wiegt allerdings aus der Perspektive der Betroffenen besonders schwer, dass der individuellen Verletzungserfahrung nicht nur ein weitgehend unzureichender Rechtsschutz, fehlende Sicherheit und mangelnde Teilhabe an sozialen und ökonomischen Rechten auf Seiten der Opfer gegenübersteht, sondern auch eine Kultur der Straflosigkeit der Täter_innen. Solange der Unrechtscharakter von Gewalthandlungen nicht deutlich herausgestellt wird, solange weder die Täter_innen zur Rechenschaft gezogen werden noch die Funktionsträger_innen die politische Verantwortung übernehmen, wirkt für die Betroffenen das vergangene Unrecht auch in der Gegenwart fort.¹

Nun fällt die Beurteilung der unterschiedlichen Formen des Umgangs mit historischem Unrecht in einer geschlechtersensiblen Perspektive äußerst ambivalent aus, sowohl hinsichtlich der grundlegenden Konzeption, der Ziele und normativen Prinzipien als auch hinsichtlich ihrer Legitimität und Effektivität. D.h., mehr oder minder alle ‚Transitional Justice‘-Instrumente haben die Potentiale, vormals bestehende oder auch re-etablierte hierarchische Genderbeziehungen zu vermeiden und zur Gendergerechtigkeit beizutragen, nicht ausgeschöpft. Selbst der auf den ersten Blick eindeutig erscheinende positive Effekt einer stärkeren Berücksichtigung von Frauen in Transitionsprozessen erweist sich im Detail als vielschichtiger als zunächst angenommen. Entscheidend sind im Einzelnen sowohl Modus und Form der Inklusion, Art der Partizipation als auch Fragen der Repräsentation und Repräsentativität. So konnte etwa erst unter der Mitwirkung von Frauen in Anhörungs- und Entscheidungsgremien das Schweigen über sexualisierte Gewalt gebrochen werden, und bis heute steht geschlechtsspezifische Gewalt noch lange nicht auf jeder politischen und rechtlichen Agenda von Trans-

1 Vgl. auch Hitzel-Cassagnes/Martinsen, *Recht auf Wiedergutmachung*, 2014, mit weiteren Nachweisen.

formationsgesellschaften. Selbst wenn Aspekte sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt in Wiedergutmachungs- oder rechtlichen Foren behandelt werden, spiegelt die Art und Weise des Umgangs häufig nicht die spezifischen Bedürfnisse von Betroffenen wider – seien es Formen despektierlicher Interrogation oder Formen der Marginalisierung und des ‚silencing‘. In diesem Zusammenhang ist nicht zu Unrecht moniert worden, dass den traditionellen Konzepten von Transitional Justice ein patriarchaler Bias innewohnt, in dessen Rahmen insbesondere der systematischen Gewalt gegenüber gesellschaftlichen Randgruppen wie Homo- und Transsexuellen, Prostituierten oder HIV-Infizierten keine Aufmerksamkeit geschenkt werde. Wie verzerrend Vorannahmen bezüglich der Definition von Gewalterfahrungen sein können, zeigt sich auch daran, dass der Fokus auf ‚grobe‘ bzw. ‚massive‘ Menschenrechtsverletzungen all diejenigen Gewalttaten ausklammert, die strukturellen und kontextuellen Charakter haben und z.B. auf kulturellen Normen von Männlichkeit beruhen, die selbst nicht als Einflussfaktor der Gewaltgenerierung thematisiert werden. Vor diesem Hintergrund wird ersichtlich, dass bestimmte Gewaltmuster durch Transitional Justice-Maßnahmen nicht durchbrochen werden können.²

Die vielfältigen Formen einer Präjudizierung von Betroffenenperspektiven verhindern nicht nur eine betroffenen- und gendersensible Eruiierung von Verletzungserfahrungen, und haben damit zur Folge, dass die ‚authentischen‘ Aufdeckungspotentiale über die geschlechtskonnotierten Zusammenhänge der Gewalttaten nicht ausgeschöpft werden können. Präjudizierungen führen auch dazu, dass Opfernarrationen stark vorstrukturiert und damit für einen bestimmten vorherrschenden, d.h. hegemonialen Diskurs zugeschnitten werden. Im schlimmsten Fall verstärken sowohl die Geschlechterasymmetrien als auch allgemeine Macht- und Herrschaftsasymmetrien das Spannungsverhältnis zwischen den individuellen und kollektiven Zielsetzungen von Transitional Justice-Prozessen, weil die Interessen von Täter_innen strukturell mehr Gewicht erhalten als die der Opfer, insbesondere wenn erstere unter Berufung auf politische Integrationsziele persönliche Verantwortung von sich abwälzen und ein moralisches Recht auf Versöhnung in Anspruch nehmen, das einem vermeintlich ‚höheren Zweck‘ dient, nämlich dem Zusammenhalt der Gemeinschaft und dem Wiederaufbau der Gesellschaft. In diesem Zusammenhang lassen sich individuelle und kollektive Zielsetzungen innerhalb von Wiedergutmachungsdiskursen sicherlich nur schwer getrennt voneinander betrachten, geschweige denn in der Praxis eindeutig auseinanderhalten. Das ist einerseits dem Umstand geschuldet, dass schon umstritten ist, welche Betroffenenperspektiven und welche Wahrheiten die angemessenen sind, welche Rechtsverletzungen in den Blick genommen werden sollen, wie viel Aufklärung eine Gesellschaft bedarf oder verträgt und wie sich Vergangenheitsbewältigung zu zukunftsorientierten Integrationspolitiken verhält.

Vor dem Hintergrund solch problematischer Weichenstellungen, die zur Folge haben, dass individuelle Belange kollektiven Zwecken untergeordnet werden, vor allem dann, wenn die Transformationsbestrebungen primär auf eine erfolgreiche

2 Während Gewalt gegen Frauen häufig einerseits als Akte männlicher Kontrolle über weibliche und/oder indigene Lebenszusammenhänge (u.a. Sexualität, personale und familiäre Identität, Reproduktion) zu verstehen ist, fungieren Verbrechen, die im sexuellen (oder besser: sexualisierten) und reproduktiven Bereich angesiedelt sind, andererseits als „Kommunikation zwischen Männern“ (Walker, Gender and Violence in Focus, in: Rubio-Marín (Hrsg.), *The Gender of Reparations*, 2009, 33), also im Sinne von Vergeltungs- oder Demütigungshandlungen gegenüber feindlichen Gruppen. Daneben steht jene Form genderspezifischer Gewalt, die patriarchale Bestrafungsakte beinhaltet, etwa als Sanktionen für vermeintliche Überschreitungen sozialer Rollen, bei denen Gewalt als Mittel (hetero-)normativer Repression gegenüber Frauen (und Männern) eingesetzt wird.

Nationalstaatsbildung zielen, die ihre eigenen funktionalen und strukturellen Notwendigkeiten mit sich bringt, verschieben sich die Hoffnungen stark auf rechtliche Verfahren, die nicht so leicht unter den Funktionsimperativ der gesellschaftlichen Versöhnung gestellt werden können. Diese Hoffnungen, die sich auf die strafrechtliche Sanktionierung und rechtliche Entschädigung der Betroffenen beziehen, werden wir im Folgenden exemplarisch an der Tätigkeit Internationaler Strafgerichte in den Blick nehmen. Dabei werden wir aufzeigen, dass sich längst nicht alle Hoffnungen erfüllt haben – sei es mit Blick auf die rechtsdogmatische Verankerung von individuellen Rechtsschutzinteressen, mit Blick auf die ressourcen- und kapazitätsbezogenen Umsetzungsdefizite, die fehlenden Kooperationsbeziehungen zwischen unterschiedlichen institutionellen Ebenen oder mit Blick auf mangelnde Normbefolgung.

1. Hoffnungen in die internationale Strafgerichtsbarkeit

Auf die Umsetzungsprobleme rechtlicher Wiedergutmachung haben erneut auch Gremien der UN reagiert, zuletzt der Sicherheitsrat mit einer weiteren Resolution zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, die insbesondere die Implementierungsdefizite der politischen Institutionen, Akteur_innen und Funktionsebenen zum Ausgangspunkt nimmt und eine deutliche Schwerpunktverschiebung hin zu einer konsequenteren rechtlichen Sanktionierung sexualisierter Gewalttatbestände vornimmt. Diese vom UN-Sicherheitsrat am 24. Juni 2013 verabschiedete, bislang vierzehnte Resolution zum Themenfeld ‚Frauen und Sicherheit‘³ – die Resolution 2106 zur Prävention sexualisierter Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen – möchten wir kurz betrachten; bebildert sie doch gleichsam eine eher ambivalente Einschätzung, die auf die meisten ‚Errungenschaften‘ der letzten beiden Dekaden im Kampf gegen gendersymmetrische Gewalt zutrifft: Das Glas ist halb leer oder halb voll. Als halb leer erscheint es vor allem mit Blick auf die vielfältigen Implementierungsdefizite, die nach wie vor unbewältigt sind, als halb voll hingegen im Hinblick auf das Thematisierungsspektrum und die Problematisierungsperspektive, wo sich ein höheres Maß an Responsivität gegenüber der Kritik und den Forderungen von grass-root-, Menschenrechts- und Rechtsschutzorganisationen ablesen lässt.

Wir haben in unserer Interpretation der bisherigen Resolutionen darauf hingewiesen,⁴ dass die gendertheoretischen Implikationen als durchaus zwiespältig zu betrachten sind. Verantwortlich dafür sind vor allem Tendenzen der Essentialisierung von Geschlechternormen sowie eine Marginalisierung von Geschlechtergerechtigkeit gegenüber dem Sicherheitsbegriff. Beides zeitigt negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung und Bewertung von Geschlechterrollen in der Konfliktaufarbeitung und auf die Behandlung von Schutzansprüchen weiblicher Betroffener. Die einseitige Adressierung von Frauen als Opfer erweist sich dabei in zweierlei Hinsicht als problematisch. Zum einen werden mit einer solchen Kennzeichnung bestimmte Geschlechterrollen festgeschrieben, die den tatsächlichen Lebensumständen nicht unbedingt entsprechen und nicht-emanzipatorische Konnotationen implizieren. Zum anderen erfahren die Betroffenen durch

3 Die Resolution bezieht sich vor allem auf die folgenden Vorgängerresolutionen: S/RES/1265 (1999), S/RES/1296 (2000), S/RES/1325 (2000), S/RES/1612 (2005), S/RES/1674 (2006), S/RES/1738 (2006), S/RES/1820 (2008), S/RES/1882 (2009), S/RES/1888 (2009), S/RES/1889 (2009), S/RES/1894 (2009), S/RES/1960 (2010), S/RES/1998 (2011) und S/RES/2068 (2012).

4 Vgl. Hitzel-Cassagnes/Martinsen, Sicherheit und Geschlechtergerechtigkeit in Transformationsgesellschaften, KJ 2011, 71 ff.

die Festschreibung auf ihre Opferrolle eine Re-Viktimisierung. Die Kehrseite dieser Medaille besteht in einer impliziten Essentialisierung von Geschlechternormen mit Blick auf die Repräsentation und aktive Beteiligung von Frauen in Friedensprozessen, in deren Rahmen eine Festschreibung der Rolle von Frauen als per se friedliebende Akteur_innen vorliegt, die dem vielgestaltigen Spektrum an sozialen Rollen, die Frauen und Männer in Konfliktsituationen einnehmen, nicht gerecht wird. Die konzeptionelle Verortung sexualisierter Gewalt im Kontext des Diskurses über die Sicherung des Weltfriedens gab ebenfalls Anlass zu Bedenken, weil eine starke Kontextualisierung sexualisierter Gewalt im Zusammenhang der Internationalen Sicherheit vorgenommen wurde und somit der Eindruck entsteht, als sei das Phänomen sexualisierter Gewalt in erster Linie als instrumentelles Hindernis für den Weltfrieden zu verstehen und erst in zweiter Linie als Problem der Menschenrechtsverletzung von betroffenen Individuen. Beide Kritikpunkte lassen sich mit Blick auf die aktuelle Resolution durchaus ermäßigen, es finden sich im Grundtenor weit weniger essentialisierende Formulierungen, und der Bereich der von sexualisierter Gewalt (direkt oder indirekt) Betroffenen ist breiter angelegt. Während nach wie vor die Verortung im Kontext Internationaler Sicherheit erfolgt, verschiebt sich hingegen der Fokus auf die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen, was sich vor allem an den Bemühungen ablesen lässt, die Implementierungsdefizite auszuweisen und die institutionellen Herausforderungen im Umgang mit der Sanktionierung sexualisierter Gewalttätbestände zu benennen.

Was an der Resolution 2106 vor allem ins Auge sticht, ist die erneute und wiederholte Betonung der Dringlichkeit und Notwendigkeit, sexualisierte Gewalt als Kriegsinstrumentarium und als alltägliche Praxis in Transformationsgesellschaften ernst zu nehmen, und zwar sowohl in ihren Auswirkungen auf die Betroffenen als auch in ihren negativen Struktureffekten, gegen die Trivialisierung sexualisierter Gewalt und die Immunisierung von Täter_innen zu kämpfen und entsprechende, komplementäre Verpflichtungen nationaler wie internationaler Institutionen, gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Instanzen effektiv zu implementieren. Dabei findet sich letztlich wenig Neues in der aktuellsten Resolution, hingegen weisen die vielfältigen Bekräftigungsformeln aus, wie gering die Fortschritte in der Implementierung der bis dato vorliegenden Resolutionen seit 1999 sind, wie groß das Scheitern der Akteur_innen und öffentlichen Institutionen und wie nachhaltig und komplex die Herausforderungen sind: angefangen bei der Inkriminierung sexualisierter Gewalt, über die Inklusion von Betroffenen in den gesellschaftlichen Wiedergutmachungsprogrammen, rechtlichen Verfahren der Vergangenheitsbewältigung und politischen Transformationsprogrammen, bis hin zu Instrumentarien von ‚gender-mainstreaming‘.⁵ Entsprechend liegt der Hauptfokus der Resolution auf den unterschiedlichen institutionellen Implementierungsdefiziten. Verschärft hat sich allerdings der Ton, wie an folgender Formulierung deutlich wird:

„Recognizing that consistent and rigorous prosecution of sexual violence crimes as well as national ownership and responsibility in addressing the root causes of sexual violence in armed conflict are central to deterrence and prevention as is challenging the myths that sexual violence in armed conflict is a cultural phenomenon or an inevitable consequence of war or a lesser crime.“⁶

5 Vgl. etwa Abs. 4 der Resolution, S/RES/2106 (24.6.2013).

6 S/RES/2106 (2013). In Abs. 2 wird darauf insistiert, sexualisierte Gewalt als Kriegsverbrechen und Straftatbestand unter dem humanitären Völkerrecht ernst zu nehmen und konsequent in institutionelle Verpflichtungen umzusetzen.

<https://doi.org/10.5771/0023-4834-2014-1-26>

Generiert durch IP '18.188.96.26', am 06.09.2024, 05:28:17.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Gleichzeitig finden sich weniger Formulierungen, die Frauen primär in ihrer Opferrolle in den Blick nehmen, in diesem Zusammenhang fallen die Adressierungen durchaus ausgewogener aus:

„Noting with concern that sexual violence in armed conflict and post-conflict situations disproportionately affects women and girls, as well as groups that are particularly vulnerable or may be specifically targeted, while also affecting men and boys and those secondarily traumatized as forced witnesses of sexual violence against family members [...]“⁷

Eine Schwerpunktverschiebung wird in Absatz 3 deutlich, wenn insbesondere auch die Arbeit des IStGh in den Blick genommen wird und ein stärkeres Anerkenntnis des Umstands erfolgt, dass Postkonfliktgesellschaften nicht nur einen Bedarf an institutioneller Transformation, sondern auch Gerechtigkeits- und Versöhnungsbedarfe haben:

„[The Resolution n]otes that the fight against impunity for the most serious crimes of international concern committed against women and girls has been strengthened through the work of the ICC, ad hoc and mixed tribunals, as well as specialized chambers in national tribunals; reiterates its intention to continue forcefully to fight impunity and uphold accountability with appropriate means.“⁸

Dabei geht der Sicherheitsrat nicht nur von einer komplementären Verantwortung nationaler Gerichte und dem IStGh, sondern auch von einer komplementären Verantwortung der UN und dem IStGh aus.

Ein weiterer Hinweis darauf, dass sexualisierte Gewalt als wiedergutzumachendes Unrecht konsequenter anerkannt werden muss, ist die Betonung einer Vorrangigkeit, Formen der Immunität und Straflosigkeit für sexualisierte Gewalttaten entgegenzuwirken. In Absatz 12 wird explizit auf die Notwendigkeit hingewiesen, dies bei Amnestierungen zu berücksichtigen:

„[The resolution] stresses the need for the exclusion of sexual violence crimes from amnesty provisions in the context of conflict resolution processes.“⁹

In einer unmittelbar auf die Resolution 2106 folgenden Pressemitteilung der Coalition for the International Criminal Court (CICC) wird allerdings berechtigterweise auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Voraussetzungen eines effektiven gerichtlichen Umgangs mit den Verantwortlichen für sexualisierte Straftaten stärker in den Blick zu nehmen, insbesondere den Umstand, dass der IStGh auf die Zuarbeit und Kooperation nationaler Behörden wie internationaler Organisationen angewiesen ist. Hier heißt es:

„However, the ICC is only able to render justice if it can bring alleged perpetrators to its courtrooms. The ICC needs committed assistance from governments and the UNSC to cooperate on the prompt arrest and transfer of a number of individuals subject to ICC arrest warrants for sexual and gender-based crimes. The Coalition calls on the UNSC to further use its leadership, following the adoption of Resolution 2106, to ensure that governments, UN bodies and all who can play a decisive part in the arrest and surrender of alleged perpetrators of sexual and gender-based violence, fully cooperate with the Court“¹⁰

7 S/RES/2106 (2013).

8 S/RES/2106 (2013).

9 S/RES/2106 (2013).

10 CICC, Security Council Resolution Unterlines ICC’s Role in Preventing Sexual Violence, Pressemitteilung vom 24.6.2013, [www.coalitionfortheicc.org](https://doi.org/10.5171/0023-4634/1411126) [Zugriff: 29.12.2013].

Der Beitrag von Jane Adong Anywar im Namen der Women's Initiatives for Gender Justice (WIGJ), die in einer offenen Debatte am Tag der Resolutionsverabschiedung eine Stellungnahme präsentierte, bebildert gleichsam die Kehrseite der Medaille. Ebenso wie der IStGh – u.a. ressourcenbedingt – auf die Zusammenarbeit und Kooperation nationaler wie internationaler Institutionen angewiesen ist, liegt die effektive Ahndung und gerichtliche Bewältigung sexualisierter Straftaten weit jenseits der Ressourcen, Ausstattung und Kapazität nationaler Rechtssysteme. Entsprechend fordert sie im Umkehrschluss:

*„Domestic efforts must be complemented by effective international prosecutions; by UN interventions empowered to engage militias and other perpetrators of these crimes; effective protection mechanisms for civilians including those targeted for sexual violence; cooperative regional bodies and above all, compliance – compliance by the UN and member states of your collective resolutions and recommendations on security, women, peace, and the prevention and response to acts of sexual violence“.*¹¹

Allein schon diese unmittelbaren Reaktionen lassen vermuten, dass Resolution 2106 nur eine weitere Zwischenetappe auf einem hindernisreichen Weg zur Implementierung von Wiedergutmachung für sexualisierte Gewalt und zur Institutionalisierung von Geschlechtergerechtigkeit darstellt. So vielfältig und facettenreich die Bemühungen auf nationaler wie transnationaler Ebene mittlerweile auch ausfallen, lässt sich an ihnen auch ablesen, wie wichtig es ist, dass die Leistungen der beteiligten Institutionen und Organisationen – selbst jener, die sich die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit ‚auf die Fahne geschrieben haben‘ – kritisch hinterfragt werden. Die Erfahrung hat nämlich nicht selten gezeigt, dass sowohl Gerichtshöfe als auch Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, Friedenstruppen und militärische Akteur_innen, politische Akteur_innen und ‚runde Tische‘, humanitäre und menschenrechtliche Hilfsorganisationen an der Verfestigung sich wechselseitig verstärkender genderasymmetrischer Herrschaftsverhältnisse beteiligt waren.

2. Die Marginalisierung sexualisierter Gewalt in der Rechtsprechungspraxis internationaler Gerichte

Die notgedrungene Selektivität der Rechtsprechung internationaler Strafgerichte mit den einhergehenden Einschränkungen bezüglich der Strafverfolgung, Fallauswahl und Beklagten verursacht besondere Probleme bei den Bemühungen, für sexualisierte Straftaten Verantwortlichkeit und Wiedergutmachung sicherzustellen. Dabei wirkt zum einen schon der Umstand schwer, dass sich auch auf der Ebene internationaler Strafgerichtsbarkeit traditionale Vorstellungen darüber, dass sexualisierte Gewalt ein notwendiges, aber rechtlich nicht bewältigbares Übel im Rahmen kriegerischer Handlungen darstellt und dass sexualisierte Gewalt weniger schwer wiegt als andere Tatbestände, die Leib und Leben verletzen.¹² So werden regelmäßig implizite Normenhierarchien angelegt, die andere Gewalttatbestände als sexualisierte in den Vordergrund stellen.

Es bedurfte etwa in den frühen 1990er Jahren erst mehrerer amicus curiae briefs feministischer Netzwerke an den IStGh Jugoslawien und an den IStGh Ruanda, bis sexualisierte Gewalttatbestände in die ersten Anklageschriften aufgenommen

11 WIGJ, Gender Report Card on the ICC, <http://www.iccwomen.org/documents/Gender-Report-Card-on-the-ICC-2012.pdf> [Zugriff: 29.12.2013].

12 DeGuzman, Giving Priority to Sex Crime Prosecutions, ICLR, 11, 3, 2001, 515 ff.

wurden.¹³ Mittlerweile stehen – trotz einiger als Meilensteine gelobten Urteile und des römischen Statuts – auch die Anklageschriften der internationalen Strafgerichtshöfe hinsichtlich der zu verfolgenden Straftatbestände in einem eklatanten Missverhältnis zu den dokumentierten sexualisierten Gewaltverbrechen in den jeweiligen Konfliktgebieten, so dass die Strafverfolgung und Rechtsprechungspraxis weit vom Ideal der Repräsentativität entfernt ist.¹⁴ Eine praktische Zielvorgabe des IStGh bezieht sich nicht nur darauf, exemplarisch besonders schwerwiegende Verbrechen zu ahnden und vor allem Funktionsträger_innen höheren Ranges zu belangen, um die Ausstrahlungswirkung der Rechtsprechung möglichst breit zu streuen, sondern auch darauf, ein betroffenenensibles Spektrum von Rechtsverletzungen in der Rechtsprechungspraxis abzubilden. Dazu gehört auch, vernachlässigte, marginalisierte und gesellschaftlich nicht anerkannte Betroffenengruppen zu berücksichtigen, sei es mit Blick auf ethnische, rassische, kulturelle, klassen-, kasten-, schichten- oder genderbezogener Betroffenheiten. Vor dem Hintergrund einer solch anspruchsvollen Idee von ‚Repräsentativität‘ wiegt Kiran Grewals Einschätzung schwer:

*„Too often charges of rape and other sexual or gender-based violence have been ‘added on’ following intense pressure rather than being included from the outset“.*¹⁵

Kirsten Campbell weist z.B. mit Blick auf die Rechtsprechung des IStGh Jugoslawien bis 2007 erstaunliche Genderasymmetrien und eine Überrepräsentation von Männern als Opfer sexualisierter Gewalt nach: In 17 aus 35 Fällen beinhalteten die Anklageschriften Tatbestände sexualisierter Gewalt, von denen in über 40 % der Fälle Männer Opfer darstellen. Dieses Ergebnis erstaunt doch sehr vor dem Hintergrund der Dokumentation des Kriegsgeschehens durch Medien, Berichterstattungen internationaler Organisationen und Dokumentationen von Menschenrechts- und Hilfsorganisationen. Eine weitere Asymmetrie (die z.T. auch die Überrepräsentation von Fällen sexualisierter Gewalt gegen Männer erklärt) betrifft die Zeug_innenauswahl, hier ist das Verhältnis 80 % männliche zu 20 % weibliche Zeug_innen, die aber fast ausschließlich als Zeug_innen für Handlungen sexualisierter Gewalt als Kriegsinstrumentarium gehört wurden, was wiederum eine einseitige Rollenzuweisung an Frauen als Opfer kriegerischer Gewalt bestärkt:

*„Those gendered patterns of legal practices in which women appear to predominantly testify to sexual violence have profound implications for the speaking positions of men and women before the Tribunal, since it creates a pattern in which men appear to testify to conflict and women testify to rape [...] If women only narrate rape, then they appear as passive victims of sexual violence. Such narrative framing reproduces traditional models of active masculinity and passive femininity. It produces the problem of the legal representation of women’s agency, which becomes particularly important in this context of the engendering of naming and witnessing harms of conflict“.*¹⁶

Auch am IStGh Ruanda beinhalteten nur 30 % der Anklagen Vergewaltigungstatbestände, in 10 % dieser Fälle kam es zu Verurteilungen; ähnlich in Sierra Leone, wo nur in einem aus vier Fällen sexualisierte Gewalt zur Verhandlung

13 Halley, Rape at Rome, MJIL 30, 1, 2008, 3 ff.

14 WIGJ, Making a Statement, 2008, <http://www.iccwomen.org/publications/articles/docs/MaS2210web.pdf> [Zugriff: 29.12.2013].

15 Grewal, Rape in Conflict, Rape in Peace, AuFLJ 33, 1, 2010, 57 ff.

16 Campbell, The Gender of Transitional Justice, IJTLJ, 1, 3, 2007, 411 ff.

stand und wo das Gericht im CDF-Fall¹⁷ (Civil Defence Forces case) den Zeug_innen explizit untersagt hat, Aussagen zu Tatbeständen sexualisierter Gewalt zu machen.¹⁸ Im CDF-Fall hat die erste Kammer schon im Vorverfahren zu Protokoll gegeben, dass sexualisierte Gewalt nicht Bestandteil der Untersuchung sein wird und dies 2005 in die Entscheidung umgemünzt, alle Beweise für sexualisierte Gewalt für unzulässig zu erklären, obwohl die Richter_innen einen weiten Ermessensspielraum in der Verfahrensgestaltung ‚in the interest of justice‘ innehaben. Das hatte den Effekt, dass die aussagenden Frauen über alle anderen als (die in ihrer individuellen Verletzungserfahrung entscheidenden) sexualisierten Gewalttatbestände Auskunft geben durften. Michelle Staggs Kelsall und Shanee Stepakoff¹⁹ haben in diesem Zusammenhang über Interviews mit am Verfahren beteiligten Zeuginnen die negativen Auswirkungen dieser Politik des ‚silencing‘ aufgearbeitet, insbesondere die Missachtung der von den Betroffenen als entscheidend und kohärent wahrgenommenen Erfahrung, Opfer sexualisierter Gewalt gewesen zu sein. Die Enttäuschung der Betroffenen wird in der folgenden Reaktion einer Interviewpartnerin exemplarisch zum Ausdruck gebracht:

*„I feel so bad, because they raped me very brutally, and that was my main reason for going to court to testify. As soon as I got there, my lawyer told me that I should not talk about that anymore. And up until now, that still causes me pain. It makes me feel bad.“*²⁰

Darüber hinaus scheitern die Verfahren regelmäßig an der Beweisaufnahme, am Zeug_innenschutz und an der Zurechnung individueller Verantwortlichkeit – und dies trotz nachhaltiger Beteuerungen, dass sexualisierte Gewalt eine schwerwiegende völkerrechtliche Rechtsverletzung darstellt. Das ist umso bedenklicher, als die internationalen Strafgerichtshöfe in ihrem Wirkungsgrad auf die symbolische und normative Ausstrahlungswirkung ihrer Rechtsprechung angewiesen sind. Dazu gehört auch, dass die internationalen Strafgerichtshöfe auf die Wichtigkeit der Verfolgung besonders schwerwiegender Verbrechen und auf die Verfolgung marginalisierter Verbrechen drängen – ein Umstand, der in einem Strategiepapier des Büros der Anklage (Office of the Prosecutor) des IStGh durchaus ausgewiesen wird, einerseits im Hinweis auf eine ‚positive Komplementarität‘ zwischen internationaler und nationaler Rechtsprechung und andererseits in der Notwendigkeit einer besonderen Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gewalt.²¹

Doch selbst am IStGh, der ja gemeinhin positiv rezipiert wird und an dem in 14 von 20 laufenden Verfahren (mit 16 von 25 Angeklagten) geschlechterbezogene Straftaten anhängig sind, und zwar in sechs aus acht Situationen (Uganda, Kongo, ZAR, Sudan, Kenia, Libyen, Mali und Elfenbeinküste), gibt es eklatante Nega-

17 Prosecutor vs. Samuel Hinga Norman, Moinina Fofana and Allieu Kondewa, SCSL-04-14-T.

18 Vgl. Grewal (Fn. 15), 66 und Rehn/Johnson Sirleaf, Rehn, Women, War and Peace, 2002.

19 Kelsall/Stepakoff, When we wanted to talk about rape, IJTI 1, 3, 2007, 355 ff.

20 Zitiert nach Kelsall/Stepakoff (Fn. 19), 357.

21 Vgl. The Office of the Prosecutor of the ICC, Report on Prosecutorial Strategy (14.9.2006), http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/D673DD8C-D427-4547-BC69-2D363E07274B/143708/ProsecutorialStrategy20060914_English.pdf [Zugriff 29.12.2013] und Report on Prosecutorial Strategy 2009-2012 (1.2.2010), <http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/66A8DCDC-3650-4514-AA62-D229D1128F65/281506/OTPPProsecutorialStrategy20092013.pdf> [Zugriff 29.12.2013].

tivbeispiele.²² Zudem – und daran zeigt sich, wie prekär die Situation für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Verhältnis zur Situation von Betroffenen anderer Rechtsverletzungen ist – wurden bis Mitte 2012 50 % der Fälle, die die Anklage mit Straftatbeständen sexualisierter und geschlechterbezogener Gewalt eingereicht hat, abgelehnt: In all diesen Fällen wurde entsprechend kein formelles Verfahren eingeleitet.²³ Anfang 2012 wurde das erste Verfahren, das geschlechtsspezifische Straftaten beinhaltet, gegen Germain Katanga und Malthieu Ngudjole Chui (beide Kongo) abgeschlossen. Während Ngudjole im Dezember 2012 aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurde (die seit 2012 amtierende Chefanklägerin Fatou Bensouda hat hier Revision angekündigt), steht Katanga vor der Urteilsverkündung, die für den 7. Februar 2014 angekündigt ist. Doch werfen wir jenseits dieser statistischen Auffälligkeiten einen Blick auf einige Entscheidungen der Vorverfahrenskammern, die die Schwierigkeiten der Anerkennung sexualisierter Gewalttatbestände exemplifizieren.

3. Einige Fallbeispiele

Im Fall *Prosecutor vs. Jean-Pierre Bemba Gombo* (ZAR)²⁴ ist z.B. der restriktive Umgang der Vorverfahrenskammer mit der Zulassung kumulativer Tatbestandsmerkmale bei sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt als Ausdruck einer Marginalisierung und Unterbewertung geschlechtsspezifischer Gewalttatbestände zu werten. Hier subsumierte die Kammer die zusätzlich zu Vergewaltigung eingebrachten Anklagepunkte der Folter, der entwürdigenden und erniedrigenden Handlung in unzulässiger Weise unter den Tatbestand der Vergewaltigung. Unplausibel ist diese Subsumtion vor allem deshalb, weil nur eine Würdigung der unterschiedlichen Anklagepunkte Aufschluss über Art und Ausmaß des Verbrechens gibt und strafmaßverschärfende (oder -ermäßigende) Auswirkungen hat. Das heißt, nur durch eine unvoreingenommene Feststellung von Tatbestandsmerkmalen kann sichergestellt werden, dass das gesamte Spektrum der strafbaren Handlung erfasst wird. Eine Begrenzung der Anklagepunkte verhindert hingegen eine Gesamtwürdigung der strafbaren Handlungen von Täter_innen und kann die Gesamtheit des Schadens der Rechtsverletzung nicht sichtbar machen. Andererseits führt eine solche Subsumtion dazu, dass der distinkte bzw. besondere Gehalt geschlechtsbezogener Gewalt nicht gewürdigt wird. Laurie Green merkt in diesem Zusammenhang zu Recht an:

„For example, by identifying an act of sexual violence as rape, torture or an outrage upon personal dignity society attributes specific meanings to the act and deems it morally and socially reprehensible in addition to acknowledging the spectrum of

22 Zur Erläuterung: Art. 13 IStGh regelt die Ausübung der Gerichtsbarkeit und spezifiziert, wann der Gerichtshof tätig wird, nämlich dann, wenn ein Vertragsstaat, der Sicherheitsrat oder das Gericht proprio motu eine Situation unterbreitet, „in der es den Anschein hat, dass ein oder mehrere der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen begangen wurden“ (Art. 14 (1)). Die ersten drei Fälle (Uganda, Kongo, und ZAR) und die Situation in Mali beruhen auf Eingaben der Vertragsstaaten, der Sicherheitsrat hat dem Gericht zwei Situationen unterbreitet (Sudan und Libyen, die nicht Vertragsstaaten sind), und der Ankläger hat zwei Situationen unterbreitet (für Kenia als Vertragsstaat und für die Elfenbeinküste als Nichtvertragsstaat, der aber eine Erklärung über die Anerkennung der Ausübung der Gerichtsbarkeit nach Art. 12 (3) hinterlegt hat. Vor der Aufnahme von Ermittlungen führt der Ankläger eine Voruntersuchung durch, die auf die Prüfung der Rechtsgrundlagen, der Zulässigkeit und der betroffenen Rechtsschutzinteressen bezogen ist. Bis 2012 waren acht Länder in der Voruntersuchung (Afghanistan, Kolumbien, Georgien, Guinea, Honduras, Korea, Mali und Nigeria) und bis dato wurde in drei Fällen davon abgesehen, ein formelles Ermittlungsverfahren aufzunehmen (Irak, Venezuela und Palästina).

23 Vgl. WIGJ (Fn. 11), 106 f.

24 *The Prosecutor vs. Jean-Pierre Bemba Gombo*, ICC-01/05-01/08, ICC-01/05-01/08-424, 15.6.2009.

*harms suffered. With respect to sexual and GBV [gender based violence], this recognition is critical to the process of empowering victims, marginalizing perpetrators, recognizing the severity and gravity of sexual violence, elimination the historic misunderstanding of rape and sexual violence, and contributing to the elimination of sexual violence altogether.*²⁵

In der Systematik des römischen Statuts kommt die Subsumtion der Anklagepunkte der Folter, der entwürdigenden und erniedrigenden Handlung unter den Tatbestand der Vergewaltigung einer Nichtwürdigung der unterschiedlichen Verbrechenselemente gleich. Zumal die Spezifizierung der Verbrechenselemente²⁶ zu den Artikeln 6 - 8 (d.h. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) seit 2002 Teil des Statuts ist. In den Verbrechenselementen wird deutlich, dass der Tatbestand der Vergewaltigung anders als z.B. der der Folter gefasst wird und dass eine wechselseitige Subsumtion in sachlicher Hinsicht nicht gerechtfertigt ist. Der Vergewaltigungstatbestand im Rahmen des Artikels 7 wird hier wie folgt umrissen:

„[An] invasion was committed by force, or by threat of force or coercion, such as that caused by fear of violence, duress, detention, psychological oppression or abuse of power, against such person or another person, or by taking advantage of a coercive environment, or the invasion was committed against a person incapable of giving genuine consent“ (Art. 7 (1) (g) - 1 (2)),
„resulting in penetration, however slight, of any part of the body of the victim or of the perpetrator with a sexual organ, or of the anal or genital opening of the victim with any object or any other part of the body“ (Art. 7 (1) (g) - 1 (1)).

Der Foltertatbestand des Artikels 7 wird jedoch wie folgt gefasst:

„The perpetrator inflicted severe physical or mental pain or suffering upon one or more persons“ (Art. 7 (1) (f) - 1),
„in the custody or under the control of the perpetrator“ (Art. 1 (1) (f) - 2).
„The perpetrator knew that the conduct was part of or intended the conduct to be part of a widespread or systematic attack directed against a civilian population“ (Art. 7 (1) (f) - 5).

Wiederum anders erläutert wird der Tatbestand der „Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung“:

„The perpetrator humiliated, degraded or otherwise violated the dignity of one or more persons“ (Art. 8 (2) (b) (xxi) - 1).
„The severity of the humiliation, degradation or other violation was of such degree as to be generally recognized as an outrage upon personal dignity“ (Art. 8 (2) (b) (xxi) - 2).

Es ist sicherlich ein komplexes und schwieriges Unterfangen, die für die Betroffenen unmittelbar erfahrbaren Auswirkungen kriegerischer Gewalt in einzelne rechtsverletzende Tatbestände und Tatbestandsmerkmale zu übersetzen, zumal es sich in der Regel um ein Konglomerat an physischen und psychischen, individualisierten und gruppenbezogenen, faktischen und symbolischen Gewalt-handlungen handelt. In dieser Hinsicht ist eine am Einzelfall ansetzende Kritik gewiss nicht dazu geeignet, die Legitimation der Rechtsprechungspraxis zu hinterfragen. Folgt die Rechtsprechungspraxis jedoch bestimmten Mustern, die mit einer Marginalisierung bestimmter Rechtsverletzungen verknüpft sind, ist eine systematische Kritik jedoch durchaus angebracht. Zumal es weitere Beispiele

25 Green, First-Class Crimes, Second-Class Justice, IntCLR 11, 3, 2001f, S. 529 ff., 531.

26 Elements of Crime ICC-ASP/1/3 (part II-B), <http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/336923D8-A6AD-40EC-AD7B-45BF9DE73D56/0/ElementsOfCrimesEng.pdf> [Zugriff 14. 8.2013].

gibt, die gleichsam die Kehrseite dieser Medaille beleuchten und im Effekt ebenfalls darauf hinauslaufen, dass die Zulassung von geschlechtsspezifischen Straftatbeständen restriktiv behandelt wird; so etwa in der Weigerung, bestimmte Rechtsverletzungen als sexualisierte Gewalttaten anzuerkennen und zu interpretieren. Z.B. lehnte die Vorverfahrenskammer im Fall Jean-Pierre Bemba²⁷ die Aufnahme anderer Formen sexualisierter Gewalt – jenseits von Vergewaltigung in Form von Penetration – als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ab.²⁸ Die Anklage bezog sich dabei auf den Umstand, dass Frauen von bewaffneten Truppen gezwungen wurden, sich in der Öffentlichkeit nackt zu exponieren. Die Vorverfahrenskammer argumentierte in diesem Fall, dass

„the facts submitted by the prosecutor do not constitute other forms of sexual violence of comparable gravity to the other forms of sexual violence set forth in Article 7(1)(g).“²⁹

Auch mit Blick auf Kenia sind zwei Fälle, die sich auf die Gewaltausbrüche im Anschluss an die Wahl im Dezember 2007 beziehen, am IStGh anhängig, und zwar *The Prosecutor vs. William Samoei Ruto, Henry Kiprono Kosgey, Joshua Arap Sang*³⁰ und *The Prosecutor vs. Francis Kirimi Muthaura, Uhuru Muigai Kenyatta, Mohammed Hussein Ali*,³¹ wobei der letztgenannte Fall Anklagen wegen Vergewaltigung und anderer Formen sexualisierter Gewalt beinhaltet. Hierin hat die Vorverfahrenskammer den Anklagepunkt andere Formen sexualisierter Gewalt reformuliert und als andere unmenschliche Handlungen klassifiziert. Während die Anklage die kollektiven Zwangsbeschneidungen von Luomännern als Form sexualisierter Gewalt fasste, verweigerte die Vorverfahrenskammer den Anspruch mit dem Verweis,

„not every act of violence which targets parts of the body commonly associated with sexuality should be considered an act of sexual violence.“³²

Auch nachdem die Anklage weitere Beweise für Praktiken, die die Verstümmelung männlicher Geschlechtsteile zum Ziel hatten, nachreichte und den systematischen Zusammenhang mit dem Konfliktgeschehen erläuterte, beharrte die Vorverfahrenskammer auf ihrer ‚neutralen‘ Lesart:

„the evidence placed before it does not establish the sexual nature of the acts of forcible circumcision and penile amputation visited upon Luo men.“³³

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit ethnisch geprägten Konflikten und Bürgerkriegssituationen und zahlreichen länderübergreifenden Untersuchungen über die Formen sexualisierter Gewalt als Kriegsinstrumentarium und vor allem als Mittel ‚ethnischer Säuberungen‘ erstaunt die Kontextvergessenheit der Vorverfahrenskammer doch sehr. Brigid Inder fasst in Reaktion auf o.g. Entscheidung ihr Unbehagen denn auch wie folgt in Worte:

„What makes these acts a form of sexual violence is the force and the coercive environment, as well as the intention and purpose of the acts. [...] The forced

27 *The Prosecutor vs. Jean-Pierre Bemba Gombo*, ICC-01/05-01/08, ICC-01/05-01/08-424, 15.6.2009.

28 ICC-01/05-01/08-14-tEN, s. WIGJ (Fn, 11), 107.

29 ICC-01/05-01/08-14-tEN, Abs. 40. Anders aber die Vorverfahrenskammer im Fall *Katanga & Ngudjolo*, die befand, dass erzwungene Nacktheit – insbesondere im Rahmen eines systematischen Vorgehens gegen Zivilbevölkerungen – als Verletzung der Würde zu fassen ist, s. ICC-01/04-01/07-717, Abs. 578.

30 ICC-01/09-01/11-373.

31 ICC-01/09-01/11-440 und ICC-01/09-02/11-451.

32 ICC-01/09-02/11-382-Red, Abs. 265.

33 ICC-01/09-02/11-382-Red, Abs. 266.

*circumcision of Luo men has both political and ethnic significance in Kenya and therefore has a special meaning. In this instance, it was intended as an expression of political and ethnic domination by one group over the other and was intended to diminish the cultural identity of Luo men.*³⁴

In der Tat hat es die Vorverfahrenskammer hier versäumt, eine wichtige Signalwirkung zu bestärken, die sich einerseits auf die Wichtigkeit einer Anerkennung sexualisierter Gewalt bezieht und andererseits verdeutlicht, dass nicht ‚nur‘ Frauen Betroffene von sexualisierter Gewalt sind.

Das erste Urteil der Hauptverfahrenskammer wiederum besticht geradezu durch die Abwesenheit sexualisierter Gewalttatbestände. Dieses, immerhin 624 Seiten umfassende, Urteil des IstGh gegen Thomas Lubanga Dyilo,³⁵ einen ehemaligen Kommandeur der Patriotischen Kräfte für die Befreiung des Kongo (FPLC) und der Union Kongolesischer Patrioten (UPC), der für die Zwangsrekrutierung von Kindersoldaten während des Bürgerkriegs in der ostkongolesischen Provinz Ituri (2002 und 2003) zu 14 Jahren Haft verurteilt wurde und in dessen Fall im August 2012 die Entschädigungsentscheidung gefallen ist, hat insgesamt Unzufriedenheit mit einer sehr eng gefassten Anklage, die die verübten Verbrechen nur eingeschränkt widerspiegelt, hervorgerufen – und dass, obwohl 129 Betroffene, 34 weibliche und 95 männliche, an dem Verfahren beteiligt waren. Dabei hat es die Anklage einerseits unterlassen, geschlechterbezogene Gewalttatbestände mit in die Anklageschrift aufzunehmen, obwohl in den Eröffnungs- und Schlussreden auf solche Handlungen verwiesen wurde und obwohl die Dokumentationen der Bürgerkriegssituationen im Kongo – seitens der UN, transnationaler und lokaler Menschenrechtsorganisationen sowie humanitärer Hilfsorganisationen – den systematischen und konstitutiven Charakter sexualisierter Gewalt im Konfliktgeschehen ausgewiesen haben. Andererseits hat das Gericht einen nachträglich eingereichten Antrag der Abteilung der gesetzlichen Vertreter der Opfer (Legal Representatives of Victims) auf Aufnahme von Vergewaltigung und sexueller Versklavung in die Anklage mit dem Verweis auf verfahrensrechtliche bzw. auf Fairnessgesichtspunkte abgelehnt.

*„Regardless of whether sexual violence may properly be included within the scope of using [children under the age of 15] to participate actively in hostilities as a matter of law, because facts relating to sexual violence were not included in the Decision on the Confirmation of Charges, it would be impermissible for the Chamber to base its Decision pursuant to Article 74(2) on the evidence introduced during the trial that is relevant to this issue.*³⁶

Zudem stufte die Hauptverfahrenskammer die Beweise, die sich auf sexualisierte Gewalt gegenüber den minderjährigen Rekrut_innen bezog, nicht als eigenständige Rechtsverletzung, sondern als Verbrechenkontexte ein. In beiderlei Hinsicht der Ablehnung einer Ausweitung der Anklage verfasste Richterin Elisabeth Odio Benito eine abweichende Meinung, in der sie betont, dass sexualisierte Gewalt ein inhärenter Bestandteil bei der Zwangsrekrutierung und dem Kampfeinsatz Minderjähriger darstellt. Ähnlich äußerten sich auch Sachverständigen-

34 Zitiert nach WIGJ (Fn. 11), 180 f.

35 ICC-01/04-01/06-2901. ICC-01/04-01/06-2904. Vgl. auch Ehlers/Markard, Opferbeteiligung in Den Haag: Lektionen aus dem Lubanga-Verfahren des IstGh, KJ 2012, 273 ff.

36 ICC-01/04-01/06-2842, Abs. 630.

zeug_innen, z.B. die Sachverständige der UN (UN Special Representative for Children and Armed Conflict), Radhika Coomaraswamy:

„[C]hildren in this context frequently undertake a wide range of tasks that do not necessarily come within the traditional definition of warfare. As a result, they are exposed to various risks that include rape, sexual enslavement and other forms of sexual violence, cruel and inhumane treatment, as well as further kinds of hardship that are incompatible with their fundamental rights.“³⁷

Das heißt, einerseits wurde der Schutzrahmen für Kinder und Jugendliche durch die Hauptverfahrenskammer recht weit gesteckt, insbesondere was die traumatischen Auswirkungen einer Zwangsrekrutierung sowie die physischen und psychischen Folgewirkungen einer Exposition unter einem Klima der Gewalt anbelangt. Dieser wichtige Meilenstein in der Erfassung der Komplexität von Opferperspektiven wird aber durch den Umstand wiederum abgetragen, dass sexualisierte Straftaten zu Beginn des Verfahrens und durch die unterschiedlichen Verfahrensschritte hindurch nicht berücksichtigt, die Erfahrungen von Opfern nicht gewürdigt und Beweislagen nicht zur Kenntnis genommen wurden. Das kommt, wie in der abweichenden Meinung dargelegt, geradezu einer Invisibilisierung sexualisierter Gewalt und damit einer nicht hinreichenden Erläuterung der Rechtsverletzungen durch Zwangsrekrutierungen gleich:

„[The] invisibility of sexual violence in the legal concept leads to discrimination against the victims of enlistment, conscription and use who systematically suffer from this crime as an intrinsic part of the involvement with the armed group.“³⁸

Eine Folge dieser Vernachlässigung sexualisierter Gewalt ist zudem, dass insbesondere die spezifischen Rechtsverletzungen junger Mädchen, die in weit größerem Ausmaß betroffen von sexualisierter Gewalt sind und sich neben ihrer Rolle als Kombattantinnen weit häufiger Formen sexualisierter Arbeitsverklauung ausgesetzt sehen, nicht berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang kommt auch Odio Benito zu folgendem Schluss:

„Sexual violence and enslavement are the main crimes committed against girls and their illegal recruitment is often intended for that purpose.“³⁹

Diese dem IStGh entnommenen Beispiele mögen genügen, die systematischen und dogmatischen Herausforderungen, die mit einer für sexualisierte Gewalt sensibilisierten Rechtsprechungspraxis verbunden sind, zu bebildern und die ‚Genderblindheit‘ richterlicher Interpretation sichtbar zu machen. Bleibt zu hoffen, dass solche Ausblendungen und Marginalisierungen weiterhin aufmerksam und kritisch kommentiert werden, um eine konsequentere ‚geschlechtergerechte‘ Rechtsprechung zu etablieren. Mit Fatou Bensouda aus Gambia, die im Dezember 2011 von der Mitgliedstaatenversammlung einstimmig gewählt wurde, ist immerhin seit Juni 2012 eine Chefanklägerin im Amt, die sich in ihrer Antrittsrede entschieden dafür ausgesprochen hat, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt als einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auszubauen.⁴⁰

37 Zitiert nach WIGJ (Fn. 11), 161.

38 ICC-01/04-01/06-2842, Abweichende Meinung von Richterin Odio Benito, Abs. 16. Vgl. auch WIGJ (Fn. 11), 149 f.

39 ICC-01/04-01/06-2842, Abweichende Meinung von Richterin Odio Benito, Abs. 21.

40 Vgl. ihre Antrittsrede unter der Pressemitteilung vom 15.6.2012: ICC-CPI-20120615-PR811. Im August 2012 benannte Fatou Bensouda zudem Birgit Inder, die seit mehr als 20 Jahren als Expertin und Aktivistin für Geschlechtergerechtigkeit tätig ist, als ‚Special Gender Advisor‘, vgl. Pressemitteilung vom 21.8.2012: ICC-OTP-20120821-PR833.

Bezüglich sowohl ihrer reparativen als auch ihrer präventiven Funktion sieht sich die Rechtsprechung des IStGh mit einer Reihe unterschiedlich gelagerter Probleme konfrontiert. In praktischer Hinsicht ist es vor allem die begrenzte Kapazität und Ressourcenausstattung, die es in vielen Transformationsgesellschaften erforderlich macht, die Aufarbeitung von Unrecht auch auf alternative Foren (z.B. auf Wahrheits- und Versöhnungskommissionen) zu verlagern. Infrastrukturelle Probleme des IStGh erschweren die Rekonstruktion des konkreten Konfliktgeschehens, den Prozess der Beweisaufnahme und die Benennung von Täter_innen und Zeug_innen. So ist das Gericht in der Regel auf Mittler_innen lokaler oder internationaler Organisationen angewiesen, auf deren Arbeit und Vorgehen es jedoch kaum Einflussmöglichkeiten gibt. Auch behindern häufig die spezifischen Kontextbedingungen vor Ort eine offene, transparente und inklusive rechtliche Aufarbeitung der Konflikte. Zudem erweist sich die sog. Zulässigkeitsprüfung (d.h. ein Tätigwerden des IStGh kann nur erfolgen, wenn die Staaten, in denen das Unrecht begangen wurde, „nicht in der Lage oder nicht willens sind, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen“⁴¹) als politisch anfälliges Unterfangen, da sie häufig von einer faktisch unzutreffenden Komplementaritätsvermutung gegenüber (noch) instabilen oder ineffizienten nationalen Rechtssystemen zehrt. In diesen Fällen bleibt eine strafrechtliche Verfolgung von Täter_innen weitestgehend oder gar gänzlich aus. Ein weiteres praktisches Problem besteht daher auch in der aus der Ressourcenknappheit und -asymmetrie resultierenden Selektivität der Ahndung von Straftaten, die Schieflagen in die internationale Strafverfolgung trägt. So ist die Anzahl der Anklagen seitens des IStGh, gemessen an der Zahl der mutmaßlichen Straftaten, auch nach zwölf Jahren Ermittlungen verschwindend gering.

Doch abgesehen von den vornehmlich praktischen Hindernissen der Arbeit des IStGh bestehen systematische Probleme des internationalen Strafrechts, die eine effektive Strafverfolgung sowie eine angemessene Wiedergutmachung für die Betroffenen von sexualisierter Gewalt erschweren. Insbesondere das Komplementaritätsprinzip blendet bestimmte Kontextbedingungen, die für viele Postkonfliktgesellschaften prägend sind, aus: Sowohl der ungesicherte Zugang der Betroffenen zu rechtlichen Verfahren auf der nationalen Ebene als auch die Straflosigkeit der Täter_innen sind nicht bloß ressourcenbedingten Defiziten geschuldet, sondern resultieren aus den spezifischen politischen und sozio-ökonomischen Strukturen, die kennzeichnend für Postkonfliktgesellschaften sind. Genderbezogene Diskriminierungen sowie die systematische Verletzung des Gleichheitsgebotes sind in vielen Transformationsgesellschaften an der Tagesordnung. Ein fairer Umgang mit Zeug_innen und Kläger_innen ist in den seltensten Fällen gegeben. Geschlechtsbezogene Diskriminierung ist häufig wesentlicher und kontinuierlicher Bestandteil nationaler Rechtsprechungssysteme, sie lässt sich oftmals bis in die Präkonfliktphase zurückverfolgen, z.B. in Form der Koexistenz multipler und z.T. stark diskriminierender Rechtssysteme, in denen (ggf. reformiertes) nationales Verfassungsrecht mit Zivil- und Familienrechtsregimen konkurrieren, die z.T. auf ehemaliges Kolonialrecht (Mozambique, Kongo, Sierra Leone), auf islamisches Recht und restriktive Sharia-Interpretationen (Somalia, Sudan, Sierra Leone, Afghanistan, Irak) oder auf tribale Regime und regionales Gewohnheitsrecht (Sierra Leone, Somalia) zurückgehen.

41 Art. 17 (1) a Statut IStGh. Zur Feststellung des mangelnden Willens und des Unvermögens vgl. Art. 17 (2) und (3) Statut IStGh. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2014-1-26>

Hinzu kommt, dass oftmals auch in der Postkonfliktphase ein Klima der Gewalt fortbesteht, in dem Betroffene sich nicht nur mit mangelnder gesellschaftlicher Akzeptanz ihres Opferstatus, mangelndem Unrechtsbewusstsein, Stigmatisierung, Einschüchterung und Bedrohung konfrontiert sehen, sondern weiterhin vielfältigen Formen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind. Viele Betroffene sehen von einer Klage oder Zeug_innenaussage aus Furcht vor Marginalisierung, gesellschaftlicher Ächtung oder familiärer Verstoßung ab. Eine Erschweris der strafrechtlichen Aufarbeitung von Unrecht besteht daher in dem Umstand, dass es im Fall von Betroffenheit von sexualisierter Gewalt oftmals nur einen unverhältnismäßig kleinen, nicht-anonymisierten Zeug_innenpool gibt. Diese Kontextbedingungen führen zu gravierenden Problemen bei der Beweiserhebung und der Zeug_innenauswahl, die unmittelbar auf die Gerichtsverfahren zurückwirken, vor allem mit Blick auf die Anfechtbarkeit der Beweisführung, die Angreifbarkeit der Zeug_innen und mit Blick auf eine hinreichende und zweifelsfreie Beantwortung der Schuldfrage. In dieser Hinsicht werden vor allem die Feststellung und die Spezifizierung der Art der individuellen Verantwortlichkeit erschwert. Art. 25 Statut IStGh etwa regelt in Absatz 3 unter der Überschrift, „Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit“ anhand eines recht komplexen Differenzierungsspektrums, wer unter welchen Bedingungen verantwortlich ist. Somit sind konkrete Fragen danach, wann und unter welchen Bedingungen es sich z.B. um Anstiftung, Beihilfe oder Unterstützung von Straftaten handelt, wann und unter welchen Bedingungen von Vorsatz auszugehen ist, wann und unter welchen Bedingungen ein gemeinsames Ziel, die kriminelle Tätigkeit oder die strafbare Absicht einer Gruppe zu fördern, zu unterstellen ist, kaum zweifelsfrei zu beantworten.

Beispielhaft für diese Probleme bei der Beweisfindung ist das bereits erwähnte erste am IStGh abgeschlossene Verfahren gegen Lubanga.⁴² Hier beliefen sich die Vorwürfe gegenüber der Anklage u.a. darauf, dass die Glaubwürdigkeit von Zeug_innen nicht hinreichend geprüft bzw. dass Zeug_innenbefragungen durch Mittelspersonen nicht genügend kontrolliert worden seien, dass keine Prüfung der Voreingenommenheit auf der Ebene der Zeugenbefragung vorgenommen und in zu großem Ausmaß auf allgemeine, öffentlich zugängliche Quellen („open sources“) und Indizienbeweise zurückgegriffen worden sei. Ebenso wurde bemängelt, dass keine umfassende Beweisaufnahme, sondern nur das Nötigste für den jeweiligen Verfahrensschritt in Angriff genommen sowie keine Beweisaufnahme und Zeugenbefragungen durchgeführt worden sei, die eine systematische Verknüpfung mit einem ‚Teil eines Plans oder einer Politik‘ ermöglichen. Ein geradezu desaströser Effekt all dessen lag u.a. darin, dass im Fall Lubanga von ursprünglich zwölf Zeugen elf vom Gericht als unglaubwürdig, bestochen oder beeinflusst angesehen und somit abgelehnt wurden, d.h., in nur einem Fall hat das Gericht an der Glaubwürdigkeit von Zeug_innen keinen Zweifel gelassen. Ähnliche Verfahrensprobleme lassen sich auch in anderen Fällen nachzeichnen, und in dieser Hinsicht benennt eine geradezu perfide Einlassung des Verteidigers von Germain Katanga, David Hooper, zugleich ein tieferliegendes Strukturdefizit, wenn er die Glaubwürdigkeit der Zeug_innen der Anklage als „the heart of

the case, the main battle-field between the Defence and the Prosecution” bezeichnet und polemisch notiert:

„[T]here can be very few cases brought before a national court, let alone a High Court such as this, the International Criminal Court, with Prosecution witnesses of this base quality, of this low currency, these devalued witnesses“.⁴³

Zwei weitere Fälle bieten Beispiele für die systematischen Rechtsprechungsprobleme des IStGh. Zum einen der wegen Beweiserhebungsverfahrensmängeln abgelehnte Fall Callixte Mbarushimana⁴⁴ (Kongo): Der Vorwurf gegen Mbarushimana am IStGh bezog sich hauptsächlich auf seine Rolle als hoher Funktionär der Forces democratiques pour la liberation du Rwanda (FDLR). Die Vorverfahrenskammer erkannte zwar an, dass es einen erhärteten Verdacht und über Indizienbeweise hinaus auch hinreichende Beweise dafür gebe, dass Kriegsverbrechen durch Truppen der FDLR begangen wurden, sah aber keine hinreichenden Gründe für die Feststellung individueller Verantwortlichkeit im anhängigen Einzelfall.⁴⁵

„With regard to the other locations where the Chamber did not find substantial grounds to believe the FDLR committed war crimes, throughout its decision, the Chamber noted several times that, although it was satisfied that there were substantial grounds to believe that the crimes had been committed, the Prosecution had not provided sufficient evidence as to the identity of the perpetrators of the violence. At times, the Chamber noted, the information provided by witnesses regarding the identity of perpetrators was ,either based on accounts of third parties or [on] assumptions.“⁴⁶

Mit ähnlichen Verweisen auf das Fehlen konkreter Zeug_innenaussagen kam die Kammer zu dem Schluss, es sei nicht nachzuweisen, dass es einen willentlichen Befehl zum Herbeiführen einer humanitären Katastrophe gab, d.h., dass die Kriegsverbrechen Teil eines Plans oder einer Politik seien.

Zum anderen wurde Ngudjolo Chui (Kongo) aus Mangel an Beweisen freigelassen. Der ursprünglich zusammengefasste Fall gegen Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui war der erste, der Anklagepunkte zu sexualisierter Gewalt beinhaltete und bei dem 364 Betroffene, davon 246 männliche und 117 weibliche, am Verfahren teilnahmen. Katanga und Ngudjolo Chi wurden nach Art. 25(3)(a) Statut IStGh wegen Kriegsverbrechen (u.a. Vergewaltigung, sexueller Versklavung, Rekrutierung von Minderjährigen und deren Einsatz im Kampf gegen die Zivilbevölkerung, vorsätzlichen Mordes und Plünderungen) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (u.a. Vergewaltigung, sexueller Versklavung und Mordes) angeklagt. In dem Verfahren vor der Vorverfahrenskammer stand die Frage im Mittelpunkt, ob es sich bei dem zur Verhandlung stehenden Konflikt um einen ‚internationalen‘ Konflikt handele.⁴⁷ Mit Blick auf die Anklagen auf Vergewaltigung und sexuelle Versklavung ging es sowohl in der Vor- als auch in der Hauptverhandlung in erster Linie um die Glaubwürdigkeit der Zeug_innen der Anklage und um die zeitliche und räumliche Konkretisierung der begangenen Verbrechen. Darüber hinaus wurde die Frage behandelt, ob eine

43 Zitiert nach WIGJ (Fn. 11), 239.

44 The Prosecutor vs. Callixte Mbarushimana, ICC-01/04-01/10, 16.12.2011. Einen ähnlichen Fall stellt die Anklage gegen Sylvestre Mudacamara dar. Der erste Revisionsantrag des Anklägers wurde abgelehnt, ein Neuantrag dann schließlich angenommen, wobei die Festnahme Mudacamaras noch aussteht, vgl. The Prosecutor vs. Sylvestre Mudacamara, ICC-01/04-01/12, 13.7.2012.

45 Vgl. WIGJ (Fn. 11), 116ff., vgl. jedoch auch die abweichende Meinung der Vorsitzenden Richterin Sanji Mmasenono Monageng, ICC-01/04-01/10-465-Red, Dissent, Abs. 104.

46 Vgl. WIGJ (Fn. 11), 117.

47 The Prosecutor vs. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui, ICC-01/04-01/07, 30.9. 2008.

kumulative Anklage für sexualisierte Gewalt – nämlich sowohl als Kriegsverbrechen als auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit – gerechtfertigt sei. Auf regelrecht paradoxe Weise wurde zwar die Faktizität der Verbrechen anerkannt, die Anklagen aber aufgrund der Zweifel bezüglich der Glaubwürdigkeit der geladenen Zeug_innen, bezüglich der Neutralität und Gewissenhaftigkeit von Mittelspersonen und bezüglich der Konkretisierung der Sachverhalte letztlich abgewiesen.⁴⁸ Der Wortlaut der Pressemitteilung zum Urteil enthält folgende Passage:

„He [der Vorsitzende Richter Bruno Cotte] explained that in view of the evidence before the Chamber as well as the testimonies of witnesses called by the Prosecution, the Defence, the Legal Representatives of victims and the Chamber itself, it has not been proven beyond reasonable doubt that Mathieu Ngudjolo Chui was the commander of the Lendu combatants from Bedu-Ezekere during the attack against the Bogoro village on 24 February 2003.“⁴⁹

Diese widersprüchlichen Verlautbarungen erwecken den Anschein, als wirkten die desaströsen Erfahrungen mit den Verfahren gegen Lubanga, Mbarushimana und Mudacumara nach. Doch darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eine Verurteilung Ngudjolo Chius lediglich an praktischen Grenzen einer zweifelsfreien Beweisführung scheiterte oder ob an diesem Beispiel nicht eher systematische Probleme des Völkerstrafrechts sichtbar werden.

5. Ambivalenzen eines gendersensiblen Völkerstrafrechts

Ein zentrales Problem einer effektiven Strafverfolgung im Rahmen des IStGH liegt darin, dass die Faktizität von Menschenrechtsverletzungen zwar evident sein kann, die Tatbestände jedoch mit dem Instrumentarium des Völkerstrafrechts nicht angemessen erfasst werden können. Ein nachhaltiges Defizit etwa besteht in der mangelnden Anerkennung der Eigenständigkeit sexualisierter Gewalt als Rechtsverletzung im Völkerrecht. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt im Zuschnitt des Internationalen Strafrechts, in dem individuelle Betroffene in erster Linie als Angehörige spezifischer – in der Regel verfeindeter – Gruppen in den Blick genommen werden. Das heißt, sexualisierte Gewalt wird nicht in erster Linie als Verbrechen an dem betroffenen Individuum angesehen. Sie gilt überhaupt nur dann als zu ahndendes (Kriegs-)Verbrechen, sofern diese Person als zu einer bestimmten (religiösen, ethnischen oder rassistisch markierten) Gruppe zugehörig definiert wird, die im Zusammenhang mit Kriegshandlungen Ziel von Attacken ist. Die konzeptuelle Verknüpfung der Verbrechenstat mit dem Zusammenhang der kriegerischen Handlung blendet also die Perspektive der von der Gewalt betroffenen Person mit ihrer individuellen Leiderfahrung aus und berücksichtigt vereinseitigend das mutmaßliche Motiv der Täter_in, das nur dann kriminalisiert wird, wenn es eindeutig mit einer Kriegshandlung in Verbindung steht.⁵⁰

Allerdings wirft eine auf den Konfliktcharakter der Umstände abzielende Strategie der Beweisführung wiederum ganz andere Probleme auf: Einerseits zehrt sie von dem Erfordernis einer klaren Grenzziehung zwischen Konflikt- bzw. Kriegszustand, das hinsichtlich der oftmals unübersichtlichen (para-)militäri-

48 Vgl. WIGJ (Fn. 11) 111 ff.; The Prosecutor vs. Mathieu Ngudjolo Chui, ICC-01/04-02/12, 18. 12. 2012.

49 Pressemitteilung vom 18.12.2012: ICC Trial Chamber II acquits Mathieu Ngudjolo Chui, ICC-CPI-20121218-PR865.

50 Vgl. Campbell (Fn. 16), 419.

schen und gesellschaftlichen Lage vor Ort der Realität vieler Postkonfliktsituationen nicht gerecht wird: Zunächst ist der Umstand zu bedenken, dass es in den meisten Postkonfliktgesellschaften ein Kontinuum sexualisierter Gewaltexposition gibt, dass eine abgrenzende Zuordnung von bestimmten Gewalttaten nicht immer eindeutig möglich ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es mit Blick auf Fragen der Geschlechtergerechtigkeit nicht nur um eine Wiedergutmachung vergangener Rechtsverletzungen geht, sondern um eine umfassendere und auf die Zukunft gerichtete Transformation von Geschlechterhierarchien. Die Differenzierung zwischen kriegsrelevanten Gewalttaten und Verbrechen in Friedenszeiten greift oftmals zu kurz. Andererseits ist eine mit dieser Differenzierung einhergehende Tendenz zur Gleichsetzung von Frauen in kriegerischen Konflikten mit ‚Opfern‘ empirisch unangemessen und vernachlässigt die Komplexität der Rollen von Frauen in kriegerischen Konflikten ebenso wie die unterschiedlichen Akteur_innenqualitäten.⁵¹ Unterkomplex ist diese Differenzierung auch deshalb, weil mit ihr die Neigung einhergeht, nur bestimmte Opfer in bestimmten Konfliktsituationen zu berücksichtigen. Insbesondere in Fällen sexualisierter Gewalt im Rahmen ethnischer Konflikte werden die Gruppenzugehörigkeiten dann solcherart in den Vordergrund geschoben, dass z.B. nur Vergewaltigungen durch ‚feindliche‘ Truppen strafrechtlich sanktioniert werden, nicht aber Vergewaltigungen durch jene, die sich eigentlich zum Schutz ihrer eigenen Bevölkerungsgruppe berufen sehen oder sexualisierte Gewalt durch eigene Truppenangehörige.⁵² Hier werden die Tatbestände so kontextgebunden präjudiziert, dass die Komplexität und Vielfalt der Gewaltexposition ignoriert wird. In den Fällen von Ruanda, Kongo und Sierra Leone ist z.B. breit dokumentiert, dass sich die Vergewaltigungsraten nach der formellen ‚Befriedung und Entwaffnung‘ gerade nicht signifikant ermäßigt haben, sich die rechtliche Sanktionierung jedoch weitgehend auf Fälle während der Kriegshandlungen beschränkt. In einem Bericht zur Postkonfliktsituation in Sierra Leone kommt beispielsweise die lokale Menschenrechtsorganisation „Campaign for Good Governance“ zu der Einschätzung: „Although women during the war experienced support when they were raped because of the widespread nature of rape and human rights violations, this trend rapidly reversed after the war and women are once again blamed“.⁵³ Flankiert wird diese Asymmetrie durch öffentliche Diskursstrukturen, die die Legitimität einer Thematisierung von geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen bestenfalls auf gesellschaftliche Zustände kriegerischer Auseinandersetzungen und bürgerkriegsähnlicher Konflikte beschränken. Durch die Beschränkung der Thematisierung von sexualisierter Gewalt und die damit verbundene Tabuisierung ihrer vielfältigen Dimensionen wird den Betroffenen oftmals eine weitere Form von Gewalt zugefügt, indem sie zum Schweigen über die strukturellen Zusammenhänge der Gewaltexposition verurteilt werden. Entsprechend skeptisch fällt das Urteil Grewals über die Leistungsfähigkeit der Strafverfolgung durch den IStGH in Bezug auf eine gendersensible Behandlung von sexualisierter Gewalt aus:

„Through looking at how crimes of sexual violence have been defined and prosecuted I argue that much of the optimism expressed by proponents of human rights has proven to be misplaced [...]. Prosecutions under ICL have required the creation of a distinction between the situation of women in times of war and times

51 Vgl. Grewal (Fn. 15), 70 ff.

52 Vgl. Mazurana/Eckerbom Cole, Women, Girls, and Disarmament, Demobilization and Reintegration (DDR), in: Cohn (Hrsg.), Women and Wars, Cambridge 2013.

53 Silent Victims, Young Girls at Risk, http://www.peacewomen.org/resources/Sierra_Leone/GoodGovernanceSilentVictims.pdf [Zugriff 28.12.2013].

of, peace'. As a result the definition and prosecution of international crimes of sexual and gender-based violence have frequently relied on establishing a certain specificity or peculiarity in terms of the context within which the crimes occurred".⁵⁴

Die idealtypische Unterstellung einer klaren Demarkationslinie zwischen Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften konterkariert also breiter ansetzende (genderbezogene) Menschenrechtskampagnen, die die Verbesserung der Situation von Frauen über die Konfliktphase hinaus, die Stärkung ihres Rechtsstatus und ihrer Akteur_innenqualitäten mit in den Blick nehmen. In diesem Zusammenhang wurde die Aufnahme von Tatbeständen sexualisierter Gewalt in die Statute und Verfahren internationaler Strafgerichtshöfe und die damit einhergehende Inklusion von Betroffenen aus feministischer Perspektive durchaus als Errungenschaft eingeschätzt. So wurde hierin vor allem die Möglichkeit gesehen, die Sichtbarkeit von genderbezogenen Menschenrechten zu erhöhen und die Sensibilität für genderspezifische Rechtsverletzungen in die ‚Postkonfliktgesellschaften‘ hineinzutragen und gesellschaftliche Transformationsprozesse zu befördern. Angesichts der skizzierten Rechtsprechungsprobleme und Verfahrensdefizite sind diese Hoffnungen jedoch noch nicht erfüllt.

6. Fazit

Die CICC verweist in einer Pressemitteilung zurecht darauf, dass Resolution 2106 dem IStGh eine besondere Rolle bei der Ahndung, aber auch bei der Prävention von sexualisierter Gewalt in Kriegs- und Konfliktsituationen zuerkennt.⁵⁵ In der Tat enthält der Wortlaut der Resolution Passagen, in denen der IStGh explizit in seiner Rolle als Signalverstärker im Kampf gegen Straflosigkeit für Kernverbrechen adressiert wird. So befindet sich etwa – wie erwähnt – im dritten Absatz die erneute Absichtserklärung, „die Straflosigkeit auch weiterhin energisch zu bekämpfen und die Rechenschaftspflicht mit geeigneten Mitteln zu wahren“.⁵⁶ Vor dem Hintergrund der praktischen wie systematischen Probleme des Internationalen Strafrechts wiegt der Umstand, dass der IStGh zwar durchaus die Faktizität menschenrechtsverletzender sexualisierter Gewalttaten anerkennt, zugleich aber Täter_innen nicht rechtskräftig verurteilen kann, für die Betroffenen besonders schwer – wirken doch Urteile wie etwa im Fall Ngudjolo beinahe zynisch und kontextvergessen auf die Opfer. Die Erklärung des Gerichts, die gleichzeitig mit dem Freispruch für Ngudjolo publiziert wurde, verweist nicht nur auf eine gewisse Hilflosigkeit, sondern hat auch eine zweifelhafte Signalwirkung, wenn verlautbart wird:

„The Chamber [...] emphasized that the fact of deciding that an accused is not guilty does not necessarily mean that the Chamber finds him innocent. Such a decision simply demonstrates that, given the standard of proof, the evidence presented to support his guilt has not allowed the Chamber to form a conviction ‚beyond reasonable doubt‘“.⁵⁷

Diese Erklärung ließe sich zwar noch als Versuch des Gerichts deuten, der moralischen Tragweite der Verbrechen Rechnung zu tragen. Doch verfehlt sie damit

54 Grewal (Fn.15), 58.

55 Vgl. CICC Pressemitteilung „Security Council Resolution Underlines ICC’s Role in Preventing Sexual Violence“, http://www.iccnw.org/documents/CICC_PR_UNSC_Sexual_Violence_FINAL_%281%29.pdf [Zugriff: 28.12.2013].

56 Abs. 3, S/RES/2106 (2013).

57 Pressemitteilung vom 18.12.2012: ICC Trial Chamber II acquits Mathieu Ngudjolo Chui, ICC-CPI-20121218-PR865. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2014-1-26>

die in Resolution 2106 angemahnte Zielsetzung, nicht nur geschehenes Unrecht zu ahnden, sondern präventiv zu wirken. Dabei beziehen sich die Funktionen des IStGh nicht nur darauf, exemplarisch besonders schwerwiegende Verbrechen zu ahnden, um die Ausstrahlungswirkung der Rechtsprechung möglichst breit zu streuen, sondern auch darauf, ein betroffenenensibles Spektrum von Rechtsverletzungen in der Rechtsprechungspraxis abzubilden.

Wie wir dargelegt haben, sind längst nicht alle Hoffnungen erfüllt, weder mit Blick auf die rechtsdogmatische Verankerung von individuellen Rechtsschutzinteressen, mit Blick auf die ressourcen- und kapazitätsbezogenen Umsetzungsdefizite, die fehlenden Kooperationsbeziehungen zwischen unterschiedlichen institutionellen Ebenen noch mit Blick auf mangelnde Normbefolgung. Sexualisierte Straftaten werden weder zu Beginn der Verfahren noch in den unterschiedlichen Verfahrensschritten hinreichend berücksichtigt; entsprechend werden die Erfahrungen und Belange von Opfern nicht gewürdigt und Beweislagen nicht zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus folgt die Rechtsprechungspraxis durchaus bestimmten geschlechterstereotypen Mustern, die mit einer Marginalisierung sexualisierter Rechtsverletzungen einhergehen und eine ‚Genderblindheit‘ richterlicher Interpretation offenbaren: So werden regelmäßig implizite Normenhierarchien angelegt, die andere Gewalttatbestände als sexualisierte in den Vordergrund stellen, sexualisierte Gewalt als Verbrechenskontext marginalisieren oder nicht als eigenständiges Verbrechenselement auszeichnen. Hinzu kommen die Mängel und die Ineffizienz bei der Zeug_innenauswahl und dem Zeug_innenschutz und das systematische ‚silencing‘ von Zeug_innen im Rahmen sexualisierter Gewaltexposition. Vor diesem Hintergrund wird die feministische Kritik plausibel, dass auch die internationale Strafgerichtsbarkeit an der Verfestigung sich wechselseitig verstärkender gendasymmetrischer Herrschaftsverhältnisse beteiligt ist.